

# RS Vwgh 2003/9/4 2003/09/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §45 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2003/09/0066

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/03/0044 B 12. Dezember 2001 RS 1

## Stammrechtssatz

Für den Beginn der zweiwöchigen Frist zur Stellung des Wiederaufnahmeantrags nach§ 45 Abs. 2 VwGG ist nicht der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Wiederaufnahmewerber (vermeintlich) in die Lage versetzt wird, das Vorliegen des Wiederaufnahmegrundes zu beweisen, sondern der Zeitpunkt, zu dem er vom Vorliegen des Grundes Kenntnis erlangt hat (Hinweis B 7.11.1983, 82/12/0129, 0132).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003090065.X03

## Im RIS seit

14.11.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)